

Vertrag über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung

Zwischen: Name: Ev. Luth. Kirchgemeinde Meiningen
Anschritt: Neu-Ulmer-Str. 25b
98617 Meiningen

als Träger der Kindertageseinrichtung Kinderhaus Regenbogen
Synagogenweg 2, 98617 Meiningen

vertreten durch die Kinderhausleitung Frau _____
und den **Sorgeberechtigten** Herrn/Frau _____
Anschritt _____
Herrn/Frau _____
Anschritt _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geb. am _____ wird mit Wirkung vom _____ in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung für das aufzunehmende Kind folgende Nachweise erbringen:

- a) - ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme sowie
 - einen Nachweis über eine Impfberatung (§ 18, 1 ThürKitaG)
- Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als vier Wochen sein.

und b)

- entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung, nach Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen)
- oder eine Immunität gegen Masern
- oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation

Bei den Punkten a) und b) handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages, d.h. solange die Punkte a) und b) von den Sorgeberechtigten nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und kann eine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

2. Betreuungsumfang, Beiträge und Gebühren

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten für das Kind sind in der *Anlage zum Betreuungsvertrag* verbindlich vereinbart. Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Änderungen des Vertrages bezüglich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten sind nur zum 01. eines Monats möglich und müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll schriftlich mitgeteilt werden.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag für den laufenden Monat und das Entgelt für die Versorgung für den Vormonat werden vom Träger durch Einzugsermächtigung abgebucht.

Der Elternbeitrag ist während des ganzen Jahres in voller Höhe zu entrichten.

Die Höhe und Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt, welche Bestandteil des Vertrages ist.

3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/ Wohn-gemeinschaft desselben sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Die Gabe von Medikamenten einschließlich homöopathischer Mittel in der Kindertageseinrichtung ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Näheres hierzu ist in der Hausordnung Punkt 4 geregelt.

Ferner ist die Kindereinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindereinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Ein Kind gilt erst ab dem Tag entschuldigt, an dem die Kindertagesstätte benachrichtigt wurde.

Es besteht Einverständnis mit

- der Gabe von Sonnenschutzmitteln ja nein
- der Entfernung von Zecken durch die Kindertageseinrichtung ja nein
- der jugendzahnärztlichen Untersuchung und zahnprophylaktischen Betreuung ja nein

4. Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertageseinrichtung hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und bekannt gegebener Schließzeiten von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Schließzeiten der Einrichtung werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Falle der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bleibt die Kindertageseinrichtung auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegs-ähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres regelt hierzu die Konzeption der Einrichtung.

6. Aufsichtspflicht, Information und Abholung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin/ den Erzieher und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der abholberechtigten Person. Näheres hierzu regelt die Hausordnung der Kindertagesstätte unter Punkt 7.

7. Weitere Bestandteile des Vertrages

1. Konzeption
2. Hausordnung
3. Gebührenordnung

der Kindertageseinrichtung Kinderhauses Regenbogen Meiningen wurden den Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben und werden durch die Unterschrift des Vertrages in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

8. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten werden hiermit darüber informiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet werden. Die Sorgeberechtigten sind über die Weitergabe der erforderlichen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge informiert.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Sorgeberechtigten mit der Aufnahme von Fotos und Erstellung ähnlicher Medien für Dokumentationszwecke und Öffentlichkeitsarbeit einverstanden.

9. Informationspflicht bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde vor dem Umzug zu informieren.

Erfüllen die Sorgeberechtigten die vorbezeichnete Informationspflicht schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig und entsteht dem Träger dadurch ein Schaden, weil die Stadt / Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann und diese deshalb die ungedeckten Betriebskosten für dieses Kind nicht ausgleicht, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger den auf diese Weise entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Kündigung/ Ausschluss der Betreuung

Der Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf immer der Schriftform

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere dann ordentlich kündigen, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Stadt/ Gemeinde hat oder in eine andere Stadt/ Gemeinde umzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der Stadt Meiningen benötigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn

- die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
- die in diesem Vertrag sowie den zugehörigen Anlagen enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden
- die Informationspflicht gemäß Ziff. 9 verletzt wurde
- die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
- das Kind sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

Bei Übertritt in die Grundschule endet der Betreuungsvertrag automatisch ohne Kündigung.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Dieser Vertrag nebst den in Ziff. 7 benannten Bestandteilen enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragsschließenden vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel sowie für einen Verzicht auf diese.

12. Zusatzvermerke

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift der Kinderhausleitung im Auftrag des Trägers